Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 074
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2020)

zum Thema:
Vermehrte Handlungsbedarfe an der Charité KöR oder GmbH (IV)

und **Antwort** vom 22. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 074
vom 13. Juli 2020
über Vermehrte Handlungsbedarfe an der Charité KöR oder GmbH (IV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1. Der für die Charité zuständige Staatssekretär erklärte in einem Schreiben vom 27.01.2020 gegenüber dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin u. a., dass - in Folge der Berichterstattung über erfundene Institute der Berliner Morgenpost - das „gesamte Abrechnungssystem der Charité geprüft“ worden sei.

Ist es nicht vielmehr so, dass im Auftrag des verantwortlichen Vorstands Krankenversorgung der Charité explizit nicht die Prüfung beauftragt wurde,

a) ob Zahlungen auf Charité-KöR-Konten erfolgten und/oder überhaupt auf Charité-KöR-Konten erfolgen durften?

b) ob in Folge der Besuche von Patientinnen und Patienten in dem nicht existenten „Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin“ Zahlungen in erheblichem Umfang auf Privatkonten erfolgten?

c) ob es auch „Unregelmäßigkeiten“ bei Kassenpatienten gab, die sicherlich einen erheblichen Teil der Patienten ausgemacht haben dürften?

d) ob Leistungen im Falle von Labor-Spezialdiagnostik aus den Bereichen M3 und M4 von der dazu befähigten Person erbracht wurden und/oder ob sie überhaupt erbracht wurden?

Zu 1.:
Der Prüfungsumfang wurde durch die Senatskanzlei auf Basis der identifizierten prüfungspflichtigen Sachverhalte bestimmt. Im Übrigen ist dem Fragensteller der Prüfungsumfang aufgrund der ihm gewährten Akteneinsicht nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin bekannt.

2. Welcher Betrag wurde für diese (unvollständige) Prüfung an KPMG gezahlt?

Zu 2.:
Dies betrifft schutzbedürftige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Vertragspartnern der Charité und kann daher nicht im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage beantwortet werden. Die Auffassung, dass die Prüfung durch KPMG unvollständig ist, wird nicht geteilt.

3. Welcher Betrag wurde für diese (unvollständige) Prüfung an Deloitte gezahlt?

Zu 3.:
Dies betrifft schutzbedürftige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Vertragspartnern der Charité und kann daher nicht im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage beantwortet werden. Die Auffassung, dass die Prüfung durch Deloitte unvollständig ist, wird nicht geteilt.

4. Weiter wird in dem Schreiben vom 27.01.2020 erklärt, im Hinblick auf die Abrechnungsart a) „Erlöse aus stationären Krankenhausleistungen (GKV/PKV)“ sei kein dringender Handlungsbedarf, bezüglich der Abrechnungsart b) „Erlöse aus Leistungen der Hochschulambulanz (HSA)“ vereinzelte Handlungsbedarfe und bezüglich der Abrechnungsarten c) „Erlöse ambulante privatärztlichen Leistungen“ und d) „Erlöse aus wahlärztlichen Leistungen“ seien vermehrte Handlungsbedarfe identifiziert worden.

Welche konkreten Handlungsbedarfe sind in den einzelnen Feldern zu a) bis d) jeweils identifiziert worden?

Zu 4.:
Dies betrifft schutzbedürftige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Charité und kann daher nicht im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage beantwortet werden. Im Übrigen ist dem Fragensteller der zitierte KPMG-Bericht aufgrund der ihm gewährten Akteneinsicht nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung von Berlin bekannt.

5. Nach § 17 Abs. 2 KHEntgG sind Wahlleistungsvereinbarungen schriftlich vor Beginn der Behandlung zwischen Krankenhausträger und Patient zu schließen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.10.2002 zu III ZR 58/02 blieb einem liquidationsberechtigten Chefarzt das erbrachte Honorar versagt, weil die Wahlleistungsvereinbarung nur die Unterschrift des Patienten und nicht (auch) die Unterschrift eines Vertreters des Krankenhauses trug. Damit genügte diese Wahlleistungsvereinbarung nicht dem Schriftformerfordernis und war gemäß § 125 Satz 1 BGB nichtig. „Die Wahlleistungsvereinbarungen sind nicht immer vollständig abgelegt“ heißt es bezüglich der Charité im Abschlussbericht Bericht von KPMG.

a) In welchem Umfang wurden Wahlleistungen in den Jahren 2010 bis 2019 abgerechnet? (bitte jährlich die Gesamtsumme für stationäre Privatpatienten, stationäre Kassenpatienten und ambulante Privatpatienten angeben)

b) Was bedeutet „nicht immer vollständig abgelegt“ konkret? Sofern Wahlleistungsvereinbarungen nicht in der erforderlichen Form vorliegen: in wie vielen Fällen mit welchem jährlichen Gesamtvolumen (gegliedert nach Frage 5a) fehlen diese?

Zu 5.:

a)
Die dargestellten Daten entsprechen den Angaben in den geprüften Jahresabschlüssen der Charité. Die Erlöse aus Dienstvereinbarungen (stationär und ambulant) umfassen Erlöse aus Leistungen an privat und gesetzlich versicherten Patienten (Selbstzahler).

Jahr	Erlöse aus Wahlleistungen in TEUR	davon: Erlöse aus Dienstver-einbarungen stat. in TEUR*	Erlöse aus Dienstvereinba-rungen amb. in TEUR*	Summe in TEUR
2010	9.120	2.659	1.715	10.836
2011	7.013	2.730	2.411	9.424
2012	11.542	3.649	3.189	14.731
2013	17.312	5.029	5.343	22.656
2014	20.929	6.010	6.771	27.700
2015	23.037	8.719	9.178	32.215
2016	19.192	11.094	10.700	29.892
2017	22.330	13.474	12.406	34.736
2018	21.997	13.914	14.422	36.420
2019	24.311	14.025	15.654	39.966

*mit Zunahme der Anzahl der Dienstvereinbarungen

b)

Die Frage bezieht sich auf einen Teil des zuvor zitierten KPMG-Berichts. Auf die Antwort zu 4. wird Bezug genommen.

6) Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte nur 676 von 788 Rechnungen, die unter dem Namen des „erfundenen Instituts“ erstellt wurden, ihrer Prüfung zugrunde gelegt hat? Zum Hintergrund: der Bericht führt aus, die Zahl weiche ab „da nach Auskunft der privatärztlichen Verrechnungsstelle, PVS, die Übersicht mit den 788 Einträgen zu einem Zeitpunkt generiert wurde, in dem noch Daten aus 2007 im System der PVS verfügbar waren.“

Deloitte wurden nach eigenen Angaben am 18. März 2019 beauftragt „eine unabhängige prüferische Abstimmung und Analyse von einzelnen Aspekten bei der Abrechnung wahl- und privatärztlicher Leistungen durchzuführen“.

Zitat aus dem Deloitte-Bericht vom 21.06.2019: „Mit Auftragsvereinbarung vom 18. März 2019 wurden wir, Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „wir“ oder „Deloitte“) durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin (nachfolgend „Charité“) beauftragt, eine unabhängige prüferische Abstimmung und Analyse von einzelnen Aspekten bei der Abrechnung wahl- und privatärztlicher Leistungen durchzuführen. Unsere Untersuchung bezog sich auf Abrechnungen zweier Ärzte aus dem IV. Quartal 2018.“ Nach der Antwort des Senats auf meine Anfrage 18/18148, Frage 5) soll die Charité beim Abrechnungsdienstleister PVS erst am 26.02.2019 die Untersuchung der Vergangenheit erbeten haben. „Aus Anlass der Prüfung durch die interne Revision – vgl. Antwort zu 4. – durchsuchte der Dienstleister die reaktivierten Daten erneut und teilte der Charité am 15.03.2019 mit, die Anzahl der Abrechnungen im Jahr 2007 sei auf 118 zu erhöhen.“ (Gesamtsumme der Rechnungen demnach 788 zum Stand 15.03.2019)
Demnach müssten die Daten aus 2007 zwischen dem 15.03.2020 und dem 18.03.2020, dem Tag der Beauftragung des Wirtschaftsprüfunternehmens gelöscht worden sein. Trifft dies zu? Falls ja, weshalb und auf wessen Veranlassung sind diese gelöscht worden? Falls nein, sind diese Daten zu einem anderen – welchem – Datum gelöscht worden und/oder wo befinden sich diese Daten?

Zu 6.:
Es geht um Daten eines privaten Rechnungsdienstleisters, der nicht der Aufsicht der Senatskanzlei unterliegt.

7. Sind Daten – insbesondere im Sinne der Frage zu 6) - im Zusammenhang mit dem nicht existenten Institut für „Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin“ in der Charité gelöscht worden und wenn ja, wann genau?

Zu 7.:
Datenlöschungen erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben.

8) Auf meine Anfrage 18148 hat der Senat auf die Frage zu 5) („Bei den nunmehr offenbar eingeräumten rund 700 Fällen, in denen unter dem Namen dieses Instituts der Charité abgerechnet worden ist: um wie viele Fälle mit welcher Gesamtleistungssumme in welchen Jahren handelte es sich genau?“) geantwortet: „Die Charité fragte im Zuge der von ihr erbetenen Stellungnahme für die Schriftliche Anfrage 18/17723 das erste Mal am 05.02.2019 bei ihrem Rechnungsdienstleister an, ob bei diesem für ein „Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin“ der Charité abgerechnet werde. Hierauf wurde mitgeteilt, dass unter dieser Institutsbezeichnung keine Abrechnungen stattfänden. Am 26.02.2019 erkundigte sich die Charité auf Veranlassung der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – vom 12.02. und erneut am 26.02. und erbat eine Untersuchung für die Vergangenheit. Nach Angaben des Dienstleisters setze diese eine Reaktivierung der Daten der Jahre 2007 bis 2015 voraus, welche aus Datenschutzgründen grundsätzlich nicht mehr für die Beschäftigten des Dienstleisters verfügbar seien. Die Durchsuchung des sodann reaktivierten Datenbestandes ergab die wie folgt verteilten Abrechnungen im angegebenen Zeitraum: Jahr Anzahl an Abrechnungen unter dem Rechnungskopf „Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin“
2007 56
2008 76
2009 147
2010 163
2011 146
2012 132
2013 6
Gesamtzahl 726

Aus Anlass der Prüfung durch die interne Revision – vgl. Antwort zu 4. – durchsuchte der Dienstleister die reaktivierten Daten erneut und teilte der Charité am 15.03.2019 mit, die Anzahl der Abrechnungen im Jahr 2007 sei auf 118 zu erhöhen. Der Fehler sei Folge der Reaktivierung der Daten, infolge dessen die erste Untersuchung nur den Zeitraum vom 01.06.2007 bis 15.10.2015 umfasst habe. Die Anmeldung des vorgenannten Instituts sei indes bereits zum 21.03.2007, der erste Rechnungsausgang bereits am 04.04.2007 erfolgt. Demnach lautet die korrigierte Übersicht wie folgt: Jahr Anzahl an Abrechnungen unter dem Rechnungskopf „Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin“
2007 118
2008 76
2009 147
2010 163
2011 146
2012 132
2013 6
Gesamtzahl 788

Wie viele dieser Rechnungen wurden von Herrn Professor D. laut diesem selbst erstellt und an die PVS übermittelt oder zur Übermittlung an diese freigegeben?

Zu 8.:
Rechnungen werden durch den Rechnungsdienstleister erstellt.

9. In dem Verfahren der Charité gegen die AOK wegen Unterlassung der Berichterstattung betreffend den Inhalt der diesbezüglichen parlamentarischen Anfragen hat die AOK wie folgt erwidern lassen:

„Zudem hat die Klägerin (Anm.: die Charité) ausdrücklich angegeben, dass der nicht korrekte Name von einer Mitarbeiterin der Klägerin, die damals für die Anmeldung zuständig war, gegenüber dem Rechnungsdienstleister freigegeben und sodann durch diesen verwendet wurde (vgl. Anlage B 7). Es liegt also kein Versehen des externen Rechnungsdienstleisters, sondern eine bewusst falsche Angabe (!) durch die Klägerin gegenüber dem Rechnungsdienstleister vor. Der Vortrag und die Angaben der Klägerin in der Klageschrift sind nicht

glaubhaft. Es wird insoweit mit Nichtwissen bestritten, dass das „Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin“ bei der Klägerin jemals bestanden hat und durch Satzungsänderung lediglich umbenannt wurde.“

Diese Frage wird sich sicherlich objektiv klären lassen: wann und wo (Charité/PVS) wurde der Name des nicht existenten „Instituts für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin“ erstmals verwendet bzw. in ein Computersystem eingegeben? In Anbetracht dessen, dass dieser „kleine Fehler“ zu erheblichen Prüfungen geführt hat, hat der Senat sicher ein hohes Interesse an der Klärung dieser Frage.

Zu 9.:
Auf die Antwort zu Frage 3 auf die Schriftliche Anfrage Nr. S18-18386 wird Bezug genommen.

10. Trifft es zu, dass die Klage der Charité gegen die AOK inzwischen von der Klägerin zurückgenommen wurde? Falls ja, weshalb erfolgte die Klagerücknahme und welche Kosten sind der Charité dadurch entstanden (eigene und fremde Anwaltsgebühren/-zeithonorare sowie Gerichtskosten)?

Zu 10.:
Zu Einzelrechtsstreitigkeiten werden keine Angaben gemacht.

11. Laut dem Bericht von Deloitte ist von weiteren 320 Rechnungen aus dem vierten Quartal 2018 von mindestens einem weiteren Arzt die Rede, die über eine nicht satzungskonforme Bezeichnung einer „Medizinischen Klinik mit Schwerpunkt Endokrinologie, Diabetes und Ernährungsmedizin“ erstellt wurden. Obwohl nur ein einziges Quartal geprüft wurde und weitere 320 Rechnungen zu Tage traten, prüfte man offenbar weder weitere Institute und auch keine Vor- und Folgejahre.

Trifft es zu, dass keine weiteren Prüfungen erfolgt sind? Falls ja, weshalb sind diese nicht erfolgt? Falls nein, welche weiteren Prüfungen mit welchen Feststellungen haben stattgefunden?

Zu 11.:
Weitere Prüfungen zu den Namen von Kliniken und Instituten erfolgten nicht; die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen waren hinreichend aussagekräftig.

Berlin, den 22. Juli 2020

In Vertretung
Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -